

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN  
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Sächsische Staatskanzlei  
alle Staatsministerien  
Sächsischer Landtag - Verwaltung  
Sächsischer Rechnungshof (2-fach)  
Referat 11 - i. H. -

nachrichtlich:  
Landesamt für Steuern und Finanzen – Ref. 314

**Erhöhung der Entgelte und Entgeltbestandteile im Bereich des TV-L  
und der Auszubildenden-Tarifverträge ab 1. Januar 2014**  
Rundschreiben des SMF vom 28. März 2013, Az. 16-P2100-45/18-12584

Ab 1. Januar 2014 erhöhen sich die Entgelte und Entgeltbestandteile im Bereich des TV-L und der Auszubildenden-Tarifverträge nach den entsprechenden Änderungstarifverträgen vom 9. März 2013 um 2,95 v. H. Zur Erhöhung der Entgelte nach

- TV-L, TVÜ-Länder und Pkw-Fahrer-TV-L sowie
- TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten

werden im Einzelnen die nachfolgenden Hinweise für den Bereich des Freistaates Sachsen gegeben:

### **1. Tabellenentgelte**

Die im Bereich des TV-L ab 1. Januar 2014 maßgebenden Tabellenentgelte **in den Entgeltgruppen 1 bis 15** sind durch Anlage B des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum TV-L vom 9. März 2013 festgelegt worden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Rundschreiben des SMF vom 25. Juli 2013, Az. 16-P 2100-22/11-30562.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Christine Schmitt

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564 4165  
Telefax +49 351 564 4109

christine.schmitt@  
smf.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-P 2100/45/18-2013/  
205780

Dresden,  
14. November 2013

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

www.sachsen.de

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich Parkplätze im  
Innenhof. Bitte beim Pfortner-  
dienst melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Die für das **Pflegepersonal** maßgebenden Beträge können der ab dem 1. Januar 2014 gültigen Entgelttabelle - Anlage C des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum TV-L - entnommen werden.<sup>1</sup>

Für **Ärztinnen und Ärzte** an Universitätskliniken (§ 41 TV-L) ergeben sich die ab 1. Januar 2014 maßgebenden Beträge aus der Anlage D des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum TV-L.<sup>1</sup>

## 2. Entgelt der individuellen Zwischen- bzw. Endstufen

Die Tabellenbeträge der Beschäftigten in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Länder bzw. nach § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L, d. h. um 2,95 v.H. erhöht.<sup>2</sup>

Bei Teilzeitbeschäftigten bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Endstufe der hälftige Verheiratetenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der um 2,95 v.H. erhöhte hälftige Verheiratetenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratetenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (E 1 bis E 8) von 57,98 € auf **59,69 €**,
- oberen Entgeltgruppen (E 9 bis E 15) von 60,87 € auf **62,67 €**.

## 3. Stundenentgelte und Zeitzuschläge

Die ab 1. Januar 2014 maßgebenden Stundenentgelttabellen und Tabellen der Zeitzuschläge für die Beschäftigten, die unter den TV-L fallen, einschließlich entsprechender Tabellen für das Pflegepersonal (§ 43 TV-L) sowie für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 41 TV-L) sind als **Anlage** beigelegt.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ziffer I. 1. der Tarifeinigung vom 9. März 2013; Rundschreiben des SMF vom 28. März 2013, Az. 16-P2100-45/18-12584 (Anlage 1).

#### **4. Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6, § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-L**

Für die unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten sind die ab 1. Januar 2014 geltenden Bereitschaftsdienstentgelte in Anlage E des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum TV-L - getrennt nach den Tarifgebieten West und Ost - ausgewiesen.<sup>1</sup>

Für die nicht unter §§ 42, 43 TV-L fallenden Beschäftigten - mit Ausnahme der Ärzte im Sinne des § 41 TV-L - gelten die bisherigen Beträge weiter (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L).

Für die unter § 41 TV-L fallenden Ärztinnen und Ärzte erhöhen sich die Bereitschaftsdienstentgelte ab 1. Januar 2014 entsprechend der Erhöhung der Tabellenentgelte, da insoweit auf das jeweilige tarifliche Stundenentgelt abgestellt ist (vgl. § 41 Nr. 5 Ziffer 4 TV-L).

#### **5. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L**

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105,00 bzw. 40,00 € monatlich oder 0,63 bzw. 0,24 € pro Stunde.

#### **6. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Abs. 3 TV-L und § 10 TVÜ-Länder**

Die allgemeine Entgeltanpassung ab 1. Januar 2014 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 1 als auch Satz 2 TV-L aus. Soweit Beschäftigte eine persönliche Zulage nach § 10 Satz 7 ff. TVÜ-Länder erhalten, ist die zum 1. Januar 2014 vorgesehene Entgeltanpassung gemäß § 10 Satz 10 TVÜ-Länder auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

#### **7. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L**

Die ab 1. Januar 2014 geltenden Garantiebeträge wurden in Satz 2 Buchst. a und b der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L festgelegt (siehe auch § 1 Nr. 4 des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum TV-L<sup>1</sup>).

Entgeltgruppen	Garantiebetrag ab 1. Januar 2014
1 bis 8	29,32 €
9 bis 15	58,61 €

### 8. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Nach § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen über Erschwerniszuschläge bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrags fort. Zu den fortgeltenden tariflichen Regelungen gehört insbesondere der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL vom 9. Oktober 1963 [siehe auch Anlage 1 Teil B Nr. 12 zum TVÜ-Länder]). Nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages erhöht sich die Bemessungsgrundlage, aus der sich die Lohnzuschläge ableiten, mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie betrug zuletzt 6,97 €. Die Bemessungsgrundlage erhöht sich ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H. auf 7,18 €.

Hieraus leiten sich folgende Lohnzuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I (5 %)	0,36 €
II (6 %)	0,43 €
III (8 %)	0,57 €
IV (10 %)	0,72 €
V (12 %)	0,86 €
VI (14 %)	1,01 €
VII (16 %)	1,15 €
VIII (20 %)	1,44 €
IX (25 %)	1,80 €
X (31 %)	2,23 €

Hinsichtlich der Taucherzuschläge führt die Anhebung um 2,95 v.H. zur Überschreitung der hierfür maßgebenden Grenze von 12 v.H. (Stand seit der letzten Erhöhung: 9,65 v.H.) um 0,60 v.H.

Die bisherigen Beträge erhöhen sich somit um 12 v.H. und betragen folglich ab 1. Januar 2014:

Bei einer Tauchtiefe	Betrag
bis zu 5 m	18,27 €
von über 5 bis 10 m	22,23 €
von über 10 bis 15 m	27,78 €
von über 15 bis 20 m	35,73 €
über 20 m je 5 m um	7,93 €
für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug	4,21 €

#### 9. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z. B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin **2,66 v.H.**

#### 10. Einsatzzuschlag für Ärztinnen und Ärzte nach § 3 Abs. 10 i.d.F. des § 41 Nr. 2 und des § 42 Nr. 2 TV-L

Die Höhe des Einsatzzuschlages für Ärztinnen und Ärzte nach § 41 Nr. 2 und § 42 Nr. 2 TV-L ab 1. Januar 2014 wurde gemäß § 1 Nrn. 11 und 12 des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum TV-L in der jeweiligen Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 3 Abs. 10 TV-L festgelegt.

Einsatzzuschlag ab 1. Januar 2014	18,35 €
--------------------------------------	---------

#### 11. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder

Gemäß § 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrags Nr. 6 zum TVÜ-Länder vom 9. März 2013 wurde - soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 TVÜ-Länder als Besitzstandszulage zusteht - die Erhöhung des Betrages der Besitzstandszulage am 1. Januar 2014 um 2,95 v.H. in der Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Länder festgelegt.

## **12. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder**

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2014 von bisher 103,14 € um 2,95 v.H. auf **106,18 €**.<sup>3</sup>

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 2,95 v.H. erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder.

## **13. Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Länder**

Die Beträge der Strukturausgleiche sind nicht dynamisch und verändern sich deshalb am 1. Januar 2014 nicht.

## **14. Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder)**

Auch die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 19 Abs. 1 bis 3 TVÜ-Länder) werden ab 1. Januar 2014 um 2,95 v.H. erhöht (siehe § 1 Nr. 2 Buchst. a bis c des Änderungstarifvertrags Nr. 6 zum TVÜ-Länder<sup>1</sup>).

Der in § 19 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder ausgewiesene Betrag von 200,00 € bleibt am 1. Januar 2014 unverändert.

## **15. Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 20 TVÜ-Länder; hier siebter Harmonisierungsschritt)**

Die ab 1. Januar 2014 geltenden Verminderungsbeträge wurden gemäß § 1 Nr. 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 6 zum TVÜ-Länder in der Protokollerklärung zu § 20 TVÜ-Länder festgelegt.<sup>1</sup> Um die dort genannten Beträge ist die Entgelttabelle des TV-L zu

---

<sup>3</sup> Vgl. Ziffer I. 3. der Tarifeinigung vom 9. März 2013; Rundschreiben des SMF vom 28. März 2013, Az. 16-P2100-45/18-12584 (Anlage 1).

vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 20 Abs. 1 TVÜ-Länder bezeichneten Personenkreis gehört.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1. Januar 2014 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe um 2,95 v.H. vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der siebte Harmonisierungsschritt des § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb nochmals um 6,40 € bzw. 7,20 € zu erhöhen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der Betrag der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt (siehe auch Niederschriftserklärung zu § 20 Abs. 2 TVÜ-Länder).

#### **16. Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Entgeltgruppenzulagen verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Die ab 1. Januar 2014 geltenden Zulagenbeträge sind in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L ausgewiesen.<sup>1</sup>

#### **17. Funktionszulagen nach Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Funktionszulagen für

- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 und
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3

des Teils II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Abschnitt II Satz 1 der Anlage F zum TV-L). Die ab 1. Januar 2014 geltenden Zulagenbeträge sind in der Anlage F zum TV-L ausgewiesen.<sup>1</sup>

**18. Heimzulage nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der Heimzulage nach den Vorbemerkungen zu Abschnitt 20 Unterabschnitte 1, 4, 5 und 6 des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch. Sie betragen weiterhin 61,36 €, 40,90 € bzw. 30,68 €.

**19. Vorarbeiterzulage nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L**

Die Beträge der in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-L geregelten Vorarbeiterzulage verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 8 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L). Die ab 1. Januar 2014 geltenden Zulagenbeträge sind in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L ausgewiesen.<sup>1</sup>

**20. Pflegezulage nach Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L bzw. nach § 43 Nr. 8 TV-L**

Die Beträge der Pflegezulage nach Nr. 5 Abs. 1 bis 3 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind nicht dynamisch; sie betragen auch weiterhin 90,00 € bzw. 46,02 €. Dasselbe gilt für die Pflegezulage nach § 43 Nr. 8 Abs. 2 TV-L i. H. v. 45,00 €.

Die Beträge der Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß

- Nr. 5 Abs. 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L,
- Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L

sind dynamisch und verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (Nr. 5 Abs. 4 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L, Nr. 2 Abs. 1 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 bzw. Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung zum TV-L).

Die ab 1. Januar 2014 geltenden Zulagenbeträge sind in Abschnitt IV der Anlage F zum TV-L ausgewiesen.<sup>1</sup>



## **21. Entgelttabellen für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten**

Die ab 1. Januar 2014 geltenden Entgelte der Auszubildenden, die unter den TVA-L BBiG oder den TVA-L Pflege fallen, sind in dem jeweiligen § 1 Nr. 1 Buchst. b des entsprechenden Änderungstarifvertrags Nr. 5 zum TVA-L BBiG bzw. TVA-L Pflege vom 9. März 2013 enthalten. <sup>1</sup>

Die ab 1. Januar 2014 maßgebenden monatlichen Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten sind im Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. März 2013 ausgewiesen. <sup>1</sup>

## **22. Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer**

Die ab 1. Januar 2014 geltenden Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer, die unter den Pkw-Fahrer-TV-L fallen, sind in den Anlagen 1, 2 und 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 4 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 9. März 2013 festgelegt. <sup>1</sup>

## **23. Grenzbeträge nach § 39 ATV**

Die Grenzbeträge nach § 39 Abs. 1 und 2 ATV, die zuletzt mit dem Bezugsrundschreiben bekannt gegeben wurden, leiten sich aus den Entgelttabellen des TVöD ab; eine Änderung aufgrund der Tarifeinigung 2013 erfolgt demnach nicht. Nach Abschluss der Entgeltrunde von Bund und Kommunen werden die neuen Grenzbeträge gesondert bekannt gegeben.

\*

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den Ihnen nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.



Sibylle Ferkau-Permesang  
Abteilungsleiterin

Anlage: - 1 -